

2020

Gesetze der DDR



Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates
der DDR über die Zugehörigkeit der
Wehrpflichtigen zur Reserve der
Nationalen Volksarmee

(Reservistenordnung)

- vom 25. März 1982 -

Erste DFB zur Reservistenordnung

- vom 25. März 1982 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen
zur Reserve der Nationalen Volksarmee
– Reservistenordnung –**

vom 25. März 1982

(GBl. I Nr. 12 S. 246)

Die Wehrpflichtigen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, tragen eine große Verantwortung für den sicheren Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Wehrpflichtigen, die nach § 38 des Wehrdienstgesetzes zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.
- (2) In Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages sind die gedienten Reservisten verpflichtet:
 - a) ihr militärpolitisches und militärisches Wissen und Können in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten sowie durch die Teilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der Gesellschaft für Sport und Technik zu erhalten und zu festigen,
 - b) die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst zu unterstützen und vor allem als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionär der Gesellschaft für Sport und Technik sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst und bei der Berufsvorbereitung von Bewerbern für den militärischen Beruf tätig zu werden,
 - c) das im Wehrdienst erworbene militärpolitische und militärische Wissen und Können im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung oder als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Deutschen Volkspolizei anzuwenden.
- (3) Die ungedienten Reservisten haben sich durch die Nutzung der Erfahrungen der gedienten Reservisten, durch die aktive Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und am Wehrsport der Gesellschaft für Sport und Technik sowie durch die Mitarbeit in der Zivilverteidigung auf den Wehrdienst vorzubereiten.
- (4) Die staatlichen Organe und Betriebe¹ haben durch entsprechende Maßnahmen die Reservisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere betrifft das

die Einbeziehung der Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrziehung und die Einflußnahme auf die Arbeit in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten.

§ 2

Entlassung aus dem Wehrdienst und erneute Zugehörigkeit zur Reserve

(1) Mit der Entlassung aus dem Wehrdienst gehören die Wehrpflichtigen erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Sie führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zur Entlassung erreichten, den Zusatz „der Reserve“ (d. R.).

(2) Werden Wehrpflichtige aus Organen, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, entlassen, gehören sie erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die bis zur Entlassung erreichten Dienstgrade sind in Dienstgrade der Nationalen Volksarmee umzubenennen, sofern sie diesen nicht entsprechen. Den Dienstgraden der Nationalen Volksarmee sind gleichgesetzt:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) Anwärter | = Soldat, |
| b) Unterwachtmeister | = Gefreiter, |
| c) Wachtmeister | = Stabsgefreiter, |
| d) Oberwachtmeister | = Unteroffizier, |
| e) Hauptwachtmeister | = Feldwebel, |
| f) Meister | = Oberfeldwebel, |
| g) Obermeister | = Stabsfeldwebel. |

Die zuständigen Vorgesetzten in diesen Organen haben die militärischen Dienstgrade bei der Entlassung in die Wehrdokumentation einzutragen.

§ 3

Meldung nach der Entlassung aus dem Wehrdienst

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Arbeitstage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die aus dem Reservistenwehrdienst entlassen werden, haben sich nur dann beim zuständigen Wehrkreiskommando nach Abs. 1 zu melden, wenn die Entlassung vorzeitig erfolgte.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entlassung aus einem Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.

§ 4

Tragen von Uniformen

(1) Die gedienten Reservisten sind berechtigt, an Staatsfeiertagen und bei Teilnahme an feierlichen Maßnahmen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, die Uniform zu tragen.

- (2) Gediente Reservisten können auch bei Ausübung von Aufgaben im Rahmen des Wehrunterrichtes, als Beauftragte für Nachwuchssicherung und Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe die Uniform tragen.
- (3) Gediente Reservisten, die als Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Zivilverteidigung tätig sind, können bei dienstlichen Erfordernissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zum Tragen der Uniform berechtigt werden.
- (4) Der Wehrdienstausweis ist beim Tragen der Uniform mitzuführen.

§ 5

Übernahme in den aktiven Wehrdienst sowie Ernennungen und Beförderungen

- (1) Die Reservisten haben das Recht, einen Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in einen Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, zu stellen.
- (2) Die Reservisten können während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee in Abhängigkeit von den militärischen Erfordernissen zu einem Dienstgrad ernannt oder im Dienstgrad befördert werden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Aussageerlaubnis

- (1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan ist für Reservisten, die Wehrdienst geleistet haben, eine Aussageerlaubnis erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen.
- (2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist grundsätzlich keine Aussageerlaubnis erforderlich.
- (3) Die Aussageerlaubnis für Reservisten erteilt der Leiter des zuständigen Wehrkreis-kommandos.
- (4) Reservisten, die den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit geleistet haben, bedürfen in jedem Falle einer Aussageerlaubnis, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit ihrem Dienst im Zusammenhang stehen. Die Aussageerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für weibliche Bürger, die freiwillig Wehrdienst geleistet haben.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

- (1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird mit dem Erreichen des Höchstalters der Reserve beendet. Die Betroffenen befinden sich danach außer Dienst und führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zu diesem Zeitpunkt erreichten, den Zusatz „außer Dienst“ (a. D.).
- (2) Die Regelungen der §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Folgebestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 45),
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Reservistenordnung (GBl. II Nr. 77 S. 479),
 - c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1975 zur Reservistenordnung (GBl. I Nr. 45 S. 733).

Berlin, den 25. März 1982

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

¹ Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung

vom 25. März 1982
(GBl. I Nr. 12 S. 248)

Auf der Grundlage des § 8 der Reservistenordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246) wird im Einvernehmen mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bestimmt:

§ 1

Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

- (1) Die Wehrpflichtigen, die gemäß § 38 des Wehrdienstgesetzes als gediente Reservisten zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.
- (2) Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten wird durch Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, wehrsportlichen und sportlichen Maßnahmen zur Erhaltung ihrer persönlichen Kampfbereitschaft und durch sachkundige Mitarbeit an der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung der Bürger, insbesondere der Jugend, verwirklicht (im folgenden Reservistenarbeit genannt).
- (3) Die Reservistenarbeit ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die hohe gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung verdient.

§ 2

Die Reservistenarbeit zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages

- (1) Mit der Reservistenarbeit ist ein wirkungsvoller Beitrag zur weiteren Entwicklung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit der DDR als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages zu leisten.
- (2) In Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages sind in der Reservistenarbeit folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:
 - a) die gedienten Reservisten, die nicht in anderen Bereichen der Landesverteidigung wirken, haben als Träger von Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA ihr militärpolitisches und militärisches Grundwissen und -können zu erhalten und zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, zu jedem gesellschaftlich notwendigen Zeitpunkt Wehrdienst zu leisten. Das erfordert vor allem:
 - Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, militärtechnischen und militär-sportlichen Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs, an Exkursionen zu Patentruppenteilen und -einheiten, zu Gedenkstätten des revolutionären Kampfes, zum Armeemuseum der DDR und Teilnahme an Veranstaltungen zu den Jah-

- restagen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie an weiteren militärpolitischen Höhepunkten;
- Massenteilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der GST;
 - Teilnahme an Kultur- und Sportmaßnahmen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Wehrspartakiaden der GST u. a. wehrsportlichen Veranstaltungen;
 - Einflußnahme auf die Einbeziehung wehrsportlicher Elemente in die Sportarbeit von Betrieben und Einrichtungen, Städten und Gemeinden.
- b) Im Interesse eines größtmöglichen Vorlaufes für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA haben die gedienten Reservisten bei der Formung des Wehrbewußtseins der Bürger der DDR mitzuwirken und besonders der Jugend zu helfen, sich gut auf den Wehrdienst vorzubereiten und bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst auf Zeit sowie bei der Gewinnung und Berufsvorbereitung von Bewerbern für militärische Berufe wirksam zu werden. Das erfordert vor allem:
- sachkundiges Mitwirken bei der wehrpolitischen Erziehungsarbeit in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven sowie in den gesellschaftlichen Organisationen zur Vermittlung eines realen Bildes über das Leben in der NVA und die Anforderungen des aktiven Wehrdienstes sowie zur Festigung klassenmäßig geprägter Standpunkte und Haltungen zum militärischen Dienst;
 - allseitige Förderung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsportes der GST durch die Ausübung ehrenamtlicher Ausbilder- bzw. Übungsleiterfunktionen in der GST;
 - Mitarbeit an der militärpolitischen Vorbereitung der Wehrpflichtigen des jeweiligen Geburtsjahrganges auf die Musterung und der unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung;
 - Unterstützung des Wehrunterrichts an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie wehrpolitischer und wehrsportlicher Aktivitäten und Maßnahmen anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
 - Führung politischer Gespräche in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven zur Gewinnung von geeigneten Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit sowie für einen militärischen Beruf und Förderung der Berufsvorbereitung der Offiziers-, Fähnrich- und Berufsunteroffiziersbewerber;
 - Übernahme persönlicher Patenschaften über Bewerber für militärische Berufe zur Festigung ihrer Berufsentscheidung;
 - Tätigkeit als Beauftragter für militärische Nachwuchssicherung oder als Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe.

§ 3

Die Verantwortung der Offiziere der Reserve

(1) Die Offiziere der Reserve tragen eine besondere Verantwortung für die Stärkung der Landesverteidigung der DDR sowie für die Sicherung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA. Sie haben bereit und fähig zu sein, militärische Führungsfunktionen bzw. Spezialaufgaben in der NVA zu übernehmen, wenn es die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes notwendig macht. Das erfordert vor allem:

- in ihren Arbeitsbereichen so zu wirken, daß die sozialistische Landesverteidigung und die sozialistische Wehrerziehung als untrennbarer Bestandteil in der Tätigkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen realisiert wird;
 - beispielgebend in der Reservistenarbeit mitzuwirken und Aufgaben in den Reservistenkollektiven zu übernehmen;
 - an Veranstaltungen zur militärpolitischen und militärischen Qualifizierung der Reserveoffiziere teilzunehmen;
 - Funktionen bei der Organisation und Durchführung des Wehrkampfportes der GST bzw. anderer wehrsportlicher und sportlicher Aktivitäten zur Erhaltung der Kampfkraft der Reservisten zu übernehmen;
 - als Mitglied der Sektion Militärpolitik der URANIA, Propagandist der wehrpolitischen Schulung in der vormilitärischen Ausbildung der GST oder als Mitglied von staatlichen und gesellschaftlichen Gremien die militärpolitische, militärische und militärtechnische Propaganda unter der Bevölkerung zu fördern;
 - in zentralen Leitungen und Reservistenbeiräten mitzuarbeiten.
- (2) Offiziere a. D. können an der Reservistenarbeit teilnehmen.

§ 4

Die Organisation und Führung der Reservistenarbeit

- (1) Die Reservistenarbeit wird entsprechend dem Territorialprinzip in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden durch das zuständige Wehrkreiskommando organisiert und geführt.
- (2) Die grundlegende Organisationsform für die gedienten Reservisten ist das Reservistenkollektiv. Als Bestandteile des Reservistenkollektivs können Reservistengruppen und ein Reserveoffiziersaktiv gebildet werden. Im Reservistenkollektiv arbeiten die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad d. R. und der Waffengattung mit.
- (3) Reservistenkollektive werden gebildet:
- a) in den Betrieben aller Eigentumsformen sowie in staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen;
 - b) an Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
 - c) in Gemeinden als Ortsreservistenkollektiv
- (im folgenden Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden genannt).
- (4) Reservistenkollektive und -gruppen sind entsprechend den örtlichen Bedingungen (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Parteiorganisation der SED und der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, der Einrichtung und Gemeinde) zu bilden. In Stammbetrieben der Kombinate oder anderen Großbetrieben und Einrichtungen können mehrere Reservistenkollektive gebildet werden.
- (5) Für die Bildung von Reservistenkollektiven in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden des jeweiligen Wehrkreises ist der Leiter des Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern verantwortlich.
- (6) Für jedes Reservistenkollektiv ist eine Leitung in folgender Zusammensetzung zu bilden:
- a) Leiter

- b) Stellvertreter für Agitation/Propaganda und Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend
- c) Stellvertreter für Wehrkampfsport
- d) Stellvertreter für die Arbeit mit den Offizieren der Reserve
- e) 2 bis 3 Mitglieder.

Der Leiter des Reservistenkollektivs, in der Regel ein Offizier der Reserve, wird vom Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos nach Absprache mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt. Der Stellvertreter des Leiters und die Mitglieder der Leitung sind durch den Leiter des Reservistenkollektivs und der Parteileitung der SED auszuwählen und einzusetzen.

(7) Reservistengruppen können innerhalb der Reservistenkollektive z. B. in Schichten, Abteilungen, Sektionen u. a. gebildet werden. Für die Bildung der Reservistengruppen ist der Leiter des Reservistenkollektivs verantwortlich. Die Leitung der Reservistengruppe besteht, je nach personeller Stärke der Reservistengruppe, aus dem Leiter und einem bzw. mehreren Stellvertretern. Die Leitung wird durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt.

(8) Im Reservistenkollektiv ist bei Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Offizieren d. R. ein Reserveoffiziersaktiv zu bilden. Ein Reserveoffiziersaktiv kann sich aus Offizieren d. R. mehrerer Reservistenkollektive zusammensetzen.

(9) In die Arbeit der Reservistenkollektive und -gruppen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen sind die gedienten Reservisten der Lehrkräfte, Angestellten und Studenten einzubeziehen.

(10) In Stammbetrieben der Kombinate oder in anderen Großbetrieben und Einrichtungen mit mehreren Reservistenkollektiven kann eine zentrale Leitung gebildet werden. Die zentrale Leitung setzt sich aus einem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern und mehreren Mitgliedern zusammen. Mitglieder der zentralen Leitung können auch Leiter der Reservistenkollektive sein. Bei Vorhandensein einer GST-Grundorganisation ist ein Mitglied des Vorstandes in die zentrale Leitung aufzunehmen. Der Vorsitzende der zentralen Leitung und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Leiters und der Parteileitung der SED durch den Leiter des Wehrkreiskommandos eingesetzt.

(11) Beim Leiter des Wehrkreiskommandos ist ein Reservistenbeirat zu bilden. Der Reservistenbeirat setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Reservistenbeirat ist in der Regel aus Offizieren d. R. und a. D. zu bilden, die im Territorium des Wehrkreiskommandos arbeiten und über große Erfahrungen in der Reservistenarbeit verfügen. In den Reservistenbeirat ist ein leitender Funktionär des Kreisvorstandes der GST aufzunehmen. Der Reservistenbeirat wird nach Absprache mit den zuständigen Leitern und Parteileitungen der SED vom Leiter des Wehrkreiskommandos eingesetzt.

(12) Die Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und -gruppen sowie in deren Leitungen, einschließlich der zentralen Leitungen, ist ehrenamtlich.

(13) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR, sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 5

Die Formen der Reservistenarbeit

Formen der Reservistenarbeit sind:

1. Bildungs- und Informationsveranstaltungen wie militärpolitische Vorträge und Aussprachen, Rechtspropaganda zu Fragen der Landesverteidigung, Exkursionen, Truppenbesuche, Filmvorführungen und Diskussionen zu Filmen des Armeefilmstudios, Treffen mit Soldaten in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden, Treffen mit Soldaten zum Jahrestag der NVA, Beratungen und Aussprachen zu Problemen der Reservistenarbeit. Sie dienen der militärpolitischen Motivierung und Qualifizierung der gedienten Reservisten. Für die Organisation und Durchführung solcher Maßnahmen ist der Leiter des Reservistenkollektivs bzw. der Vorsitzende der zentralen Leitung verantwortlich;
2. Training und Wettkämpfe im Schieß- und Wehrkampfssport der GST zur Erhaltung militärischer und militärtechnischer Grundkenntnisse im Schießen und zur wehrsportlichen Ertüchtigung der gedienten Reservisten sowie zur Vorbereitung von Mannschaften der Reservistenkollektive auf die Teilnahme an Volkssport- und Betriebssportfesten, Pokalwettkämpfen und Wehrspartakiaden der GST. Sie sind von der Leitung des Reservistenkollektivs, der -gruppe bzw. der zentralen Leitung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation zu organisieren und durchzuführen;
3. Reserveoffiziersinformation als eine spezifische Maßnahme zur militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere der Reserve. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollektivs bzw. Vorsitzenden der zentralen Leitung für den Betrieb und die Einrichtung oder vom Leiter des Wehrkreiscommandos für den Kreis einberufen werden. Zu Reserveoffiziersinformationen können Offiziere der NVA sowie der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR eingeladen werden. Sie kann nach Absprache mit dem jeweiligen Kommandeur in einem Truppenteil bzw. in einer Einheit stattfinden und mit Informationen über Fragen des Militärwesens und der Militärtechnik sowie mit der Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen u. a. Ausbildungsmaßnahmen verbunden sein;
4. Appell des Reservistenkollektivs anlässlich des Jahrestages der NVA. Der Appell dokumentiert die Verbundenheit der gedienten Reservisten zur NVA und ihre Bereitschaft zum militärischen Schutz des Sozialismus. Er ist von der Leitung des Reservistenkollektivs bzw. von der zentralen Leitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen als eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme im Betrieb, in der Einrichtung und Gemeinde zu gestalten;
5. gesellige Veranstaltungen anlässlich von Staatsfeiertagen, Jahrestagen der NVA u. a. militärpolitischen Höhepunkten. Das gesellige Beisammensein von gedienten Reservisten mit ihren Familien soll der Festigung der Reservistenkollektive und -gruppen dienen und vor allem das Verständnis der Frauen für die Reservistenarbeit ihrer Männer fördern. Für die Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung ist die Leitung des Reservistenkollektivs bzw. die zentrale Leitung verantwortlich;
6. Arbeitsberatung mit Leitern von Reservistenkollektiven und Vorsitzenden von zentralen Leitungen sowie gedienten Reservisten, die eine aktive Reservistenarbeit leisten. Sie dient der militärpolitischen Information, dem Erfahrungsaustausch, der Beratung von Aufgaben und Ergebnissen des Reservistenwettbewerbs sowie der Würdigung von hervorragenden Leistungen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Leiter des Wehrkreiscommandos;

7. Militärbezirks- und Bezirkskonferenzen, auf denen Aufgaben, Erfahrungen und Probleme der Führung der Reservistenarbeit im jeweiligen Territorium beraten werden. Sie werden je nach Notwendigkeit durchgeführt. Für die Einberufung und Einladung der Teilnehmer sind die Chefs der Militärbezirke bzw. die Chefs der Wehrbezirkskommandos verantwortlich;
8. zentrale Reservistenkonferenz zu Grundfragen der Arbeit mit den gedienten Reservisten und ihrer Einsatzbereitschaft im Mobilmachungs- und Verteidigungszustand. Einzelheiten der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der zentralen Reservistenkonferenz werden in militärischen Bestimmungen gesondert geregelt.

§ 6

Ziel, Aufgaben und Formen der Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen

- (1) Die Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen hat zum Ziel, einen wirkungsvollen Beitrag zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten zu leisten und die GST-Grundorganisation in der vormilitärischen Ausbildung sowie im Wehrsport zu unterstützen.
- (2) Das Zusammenwirken von Reservistenkollektiven mit GST-Grundorganisationen ist auf die Lösung folgender Aufgaben zu richten:
 - a) Führung einer zielgerichteten politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit zur Gewinnung von gedienten Reservisten für die Teilnahme am Wehrkampfsport bzw. an anderen Wehrsportarten der GST;
 - b) Gewährleistung einer regelmäßigen wehrsportlichen Betätigung für die gedienten Reservisten auf der Grundlage eines einheitlichen Programms für die Wehrkrafterhaltung;
 - c) Schaffung der erforderlichen personellen und materiellen Bedingungen für die Massenbeteiligung von gedienten Reservisten am Wehrkampfsport der GST;
 - d) Entwicklung der Bereitschaft von gedienten Reservisten zur Übernahme von Ausbilderfunktionen in der vormilitärischen Ausbildung bzw. von Übungsleiterfunktionen im Wehrsport der GST;
 - e) Abstimmung wehrerzieherischer Aktivitäten und Maßnahmen zwischen den Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen bzw. gemeinsame Organisation und Durchführung traditioneller militärpolitischer und wehrsportlicher Veranstaltungen in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden;
 - f) Vorbereitung und Teilnahme von Mannschaften der Reservistenkollektive bzw. Reservistengruppen an Schieß- u. a. wehrsportlichen Wettkämpfen sowie an Wehrspartakaden der GST.
- (3) Im Interesse eines zielgerichteten und effektiven Zusammenwirkens von Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen zur Lösung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sind vor allem folgende Formen und Methoden in der Zusammenarbeit anzuwenden:
 - a) Mitarbeit eines Mitgliedes der Leitung des Reservistenkollektivs im Vorstand der GST-Grundorganisation;
 - b) Beratung und Abstimmung der Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs im GST-Ausbildungsjahr mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation durch den Vorsitzenden der zentralen Leitung bzw. den Leiter des Reservistenkollektivs;

- c) Durchführung von gemeinsamen Beratungen der zentralen Leitung bzw. der Leitung des Reservistenkollektivs und des Vorstandes der GST-Grundorganisation (mindestens einmal jährlich) über die Ergebnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur weiteren Lösung der gestellten Aufgaben.

§ 7

Sozialistischer Wettbewerb der gedienten Reservisten

- (1) Der sozialistische Wettbewerb der gedienten Reservisten (nachfolgend Reservistenwettbewerb genannt) hat zum Ziel, in den Reservistenkollektiven Schöpferum, Initiativen und bewußtes Handeln der gedienten Reservisten zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung zu entwickeln.
- (2) Der Reservistenwettbewerb ist im Zusammenwirken mit den Partei- und Staatsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen vor allem darauf zu konzentrieren, in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden stabile Leistungen für die sozialistische Landesverteidigung, bei der Erhaltung der persönlichen Wehrbereitschaft, in der Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst sowie bei der Gewinnung der Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit und bei der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses zu erreichen.
- (3) Die Basis für den Reservistenwettbewerb ist das Reservistenkollektiv. Der Reservistenwettbewerb wird auf der Grundlage der Wettbewerbsordnung der NVA, einer jährlichen zentralen Orientierung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos und des Kampfprogramms des Reservistenkollektivs öffentlich und abrechenbar geführt.
- (4) Der Leiter des Wehrkreiskommandos legt fest, vor welchem Gremium die Reservistenkollektive ihr Kampfprogramm verteidigen.
- (5) Die Reservistenkollektive können den Kampf um den Titel „Bestes Reservistenkollektiv“ führen.

§ 8

Aufgaben und Rechte der Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen

- (1) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben die Aufgabe:
- a) die gedienten Reservisten für die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zu mobilisieren und insbesondere mit den Offizieren, Fähnrichen und Unteroffizieren d. R., als dem aktiven Kern der Reservistenkollektive, zu arbeiten;
 - b) die Reservistenarbeit zu planen und zu organisieren;
 - c) politische, wehrsportliche und sportliche Höhepunkte in der DDR, den Bezirken, Kreisen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden für eine massenhafte Teilnahme an wehrpolitischen und wehrsportlichen Maßnahmen zu nutzen;
 - d) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten und zur Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend eng mit den Vorständen der Grundorganisationen der GST zusammenzuarbeiten;
 - e) das Kampfprogramm zur Teilnahme am Reservistenwettbewerb auszuarbeiten, mit den gedienten Reservisten zu beraten und im Reservistenkollektiv beschließen zu lassen,

die gestellten Wettbewerbsaufgaben zu präzisieren und den Reservistenwettbewerb ständig und zielstrebig zu führen;

- f) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d.R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und spezifische Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen;
 - g) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern öffentlichkeitswirksam die Reservistenarbeit zu popularisieren und zu würdigen;
 - h) Einfluß zu nehmen auf die Realisierung der Förderungsverordnung im Betrieb, in der Einrichtung oder der Gemeinde, vor allem hinsichtlich der Festlegungen zur beruflichen Förderung und Qualifizierung der gedienten Reservisten;
 - i) Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden gegenüber Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu fördern;
 - j) Maßnahmen der Betriebsleiter zur Betreuung der Familien von aktiv dienenden Wehrpflichtigen, Abschiedsveranstaltungen zur Einberufung sowie Maßnahmen zur Abholung der Armeeeingehörigen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, zur Begrüßung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und zur Einbeziehung in die Reservistenarbeit zu unterstützen;
 - k) Rechenschaft über die geleistete Reservistenarbeit vor dem Leiter des Wehrkreiskommandos oder vor dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED, der Gewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen, dem Rat der Gemeinde bzw. der Ortsparteileitung der SED abzulegen.
- (2) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben das Recht:
- a) den gedienten Reservisten Reservistenaufträge zu erteilen und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
 - b) mit staatlichen Leitern bzw. Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zur Lösung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihnen Vorschläge zur öffentlichen Würdigung der Arbeit der gedienten Reservisten zu unterbreiten;
 - c) an Beratungen der Leiter zu gesellschaftlichen Problemen teilzunehmen, die eine Mitarbeit der gedienten Reservisten erfordern;
 - d) im Rahmen der sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden mit gedienten Reservisten der sozialistischen Bruderarmeen gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und Erfahrungen auszutauschen;
 - e) zur Lösung von Aufgaben der Reservistenarbeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wehrkreiskommando Verbindungen zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee aufzunehmen;
 - f) über die Reservistenarbeit zu publizieren;
 - g) Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung verdienter Reservisten dem Wehrkreiskommando oder dem zuständigen Leiter bzw. den Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zu unterbreiten;
 - h) einen Nachweis über die zur Arbeit im Reservistenkollektiv unbedingt erforderlichen Angaben zur Person der gedienten Reservisten in Verbindung mit dem Kaderorgan des Betriebes, der Einrichtung bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde zu führen. Angaben über den geleisteten Wehrdienst sind nicht in die Nachweise aufzunehmen.

§ 9

Aufgaben und Rechte der zentralen Leitungen von Reservistenkollektiven

- (1) Die zentralen Leitungen haben die Aufgabe:
- a) die zuständigen Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Förderung der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen;
 - b) den Reservistenwettbewerb der Reservistenkollektive zu organisieren und zu führen, Erfahrungen der Reservistenarbeit auszutauschen und die Arbeit der Reservistenkollektive im Betrieb oder in der Einrichtung zu koordinieren;
 - c) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d. R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und in Abstimmung mit den Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen spezielle Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen.
- (2) Die zentralen Leitungen haben das Recht:
- Reservistenaufträge zu erteilen und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
 - den zuständigen Leitern Empfehlungen zur Einbeziehung der gedienten Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung im jeweiligen Bereich sowie Vorschläge zur Popularisierung und Würdigung ausgezeichnete Leistungen in der Reservistenarbeit zu unterbreiten.

§ 10

Aufgaben und Rechte der Reservistenbeiräte

- (1) Die Reservistenbeiräte haben die Aufgabe:
- a) den Leiter des Wehrkreiskommandos bei der Bestimmung des Inhaltes der Reservistenarbeit zu beraten und ihn bei der Organisation und Führung der Reservistenarbeit im Territorium zu unterstützen;
 - b) im Auftrage des Leiters des Wehrkreiskommandos Aufgaben zur Anleitung der Reservistenarbeit im Territorium zu lösen;
 - c) an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Einschätzungen mitzuwirken sowie Erfahrungen auszutauschen und zu verallgemeinern;
 - d) an der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsberatungen u. a. Maßnahmen mit gedienten Reservisten mitzuarbeiten.
- (2) Die Reservistenbeiräte haben das Recht:
- a) dem Leiter des Wehrkreiskommandos Vorschläge zur Organisation und Führung der Reservistenarbeit zu unterbreiten;
 - b) die Reservistenkollektive bei der Ausarbeitung der Kampfprogramme für die Teilnahme am Reservistenwettbewerb zu beraten;
 - c) an Maßnahmen der Reservistenkollektive und -gruppen teilzunehmen und sich über die Ergebnisse und Erfahrungen der Reservistenarbeit zu informieren;
 - d) dem Leiter des Wehrkreiskommandos Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung von gedienten Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen zu unterbreiten.

§ 11

Pflichten der Chefs und Leiter der Wehrkreiskommandos

Die Chefs und Leiter der Wehrkommandos haben:

- a) die Reservistenarbeit zu führen, den Leitungen der Reservistenkollektive Anleitung und Hilfe zu geben und sie zu qualifizieren;
- b) einen Reservistenbeirat beim Leiter des Wehrkreiskommandos zu bilden und mit ihm entsprechend den im § 10 getroffenen Festlegungen zu arbeiten;
- c) zur Führung der Reservistenarbeit Reservistenaufträge an gediente Reservisten und Reservistenkollektivleitungen zu erteilen sowie entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
- d) Aufgaben zur Führung des Reservistenwettbewerbes zu stellen und diesen regelmäßig auszuwerten;
- e) die Vorsitzenden und Stellvertreter von zentralen Leitungen und die Leiter von Reservistenkollektiven einzusetzen;
- f) die Popularisierung guter Leistungen und den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Reservistenkollektiven zu gewährleisten;
- g) die Auszeichnung und Prämiiierung von Reservisten und Reservistenkollektiven vorzunehmen bzw. Vorschläge zur Würdigung hervorragender Leistungen einzureichen oder den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu unterbreiten;
- h) die Verbindungen der Reservistenkollektive zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee zu koordinieren.

§ 12

Aufgaben der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht

- (1) Die Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie die Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben die Reservistenarbeit zu fördern und die Wehrkommandos sowie Leitungen der Reservistenkollektive bzw. die zentralen Leitungen bei der Erfüllung der in den §§ 2, 3, 5 und 7 genannten Aufgaben bzw. Veranstaltungen zu unterstützen.
- (2) Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR, die Chefs der Militärbezirke, die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen sowie die Chefs und Leiter der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben:
 - a) die gründliche Vorbereitung der Angehörigen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, auf die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern und zu gewährleisten, daß sie mit den Aufgaben der gedienten Reservisten vertraut gemacht werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft sowie während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand;

- b) die Bereitschaft der künftigen Reservisten zur Mitarbeit in den Reservistenkollektiven sowie als Ausbilder, Übungsleiter und Funktionär der GST zu entwickeln und zu fördern;
- c) die Aushändigung des Reservistenabzeichens und der Erinnerungsgeschenke zu gewährleisten;
- d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst feierlich zu gestalten und die Leistungen der künftigen Reservisten während des aktiven Wehrdienstes zu würdigen;
- e) zur zielgerichteten politischen und militärischen Vorbereitung der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Truppenteilen und Einheiten Maßnahmepläne zu erarbeiten;
- f) die Verbundenheit der gedienten Reservisten zu ihren Truppenteilen und Einheiten durch solche Maßnahmen wie Teilnahme an den „Treffen mit den Soldaten zum Jahrestag der NVA“ und am Jahrestag der Grenztruppen der DDR sowie durch Einbeziehung von Offizieren, Fähnrichen und Berufsunteroffizieren d. R. bzw. a. D., die langjährig im Truppenteil bzw. der Einheit dienten, in die Vorbereitung und Durchführung von Truppenjubiläen u. a. Traditionsveranstaltungen zu fördern;
- g) die in ihren Standortbereichen tätigen Offiziere d. R. und Offiziere a. D. für die Unterstützung der patriotischen und internationalistischen Erziehung der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR zu gewinnen und einzusetzen;
- h) in den Standortbereichen an der Gestaltung der Reservistenarbeit durch Bereitstellung von Referenten, Unterstützung von Reserveoffiziersinformationen, Gewährleistung von Truppenbesuchen bzw. Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Schießständen, Ausbildungsplätzen und Anschauungsmaterialien für das Training und die Wettkämpfe im Wehrkampfsport mitzuwirken;
- i) in den Militärbezirken Reservistenkonferenzen entsprechend den Festlegungen des § 5 Abs. 7 einzuberufen und durchzuführen.

§ 13

Aufgaben der Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Förderung der Reservistenarbeit

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einbeziehung der gedienten Reservisten ihres Bereiches in die Lösung von Aufgaben der Landesverteidigung und der sozialistischen Wehrerziehung. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED, der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Reservistenleitungen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Reservistenarbeit.

(2) Die Leiter haben:

- a) den Empfang der gedienten Reservisten im Betrieb nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem besonderen Ereignis im innerbetrieblichen Leben zu gestalten und die im aktiven Wehrdienst vollbrachten Leistungen zum Schutz des Sozialismus zu würdigen;
- b) den Reservistenleitungen eine konkrete, abrechenbare wehrpolitische Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb zu geben;
- c) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Reservistenarbeit in die Leitungsdokumente (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen und zu sichern, daß die Re-

- servistenleitungen die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten;
- d) die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten Reservisten zu fördern;
 - e) in Veranstaltungen, Kabinetten und Traditionszimmern der Betriebe und Einrichtungen die wehrerzieherischen Leistungen der gedienten Reservisten öffentlich zu würdigen;
 - f) die Aufnahme von militärpolitischer Literatur in den Bestand der Betriebsbibliotheken zu sichern;
 - g) Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu veranlassen;
 - h) periodisch eine Rechenschaftslegung der Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
 - i) Auszeichnungen, Prämiiierung und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder an die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichnete Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
 - j) die Reservistenleitungen bei der Durchführung des Appells der gedienten Reservisten anlässlich des Jahrestages der NVA zu unterstützen sowie Leistungen und Verdienste in der Reservistenarbeit zu würdigen;
 - k) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 9 und 13 genannten Aufgaben zu nehmen.
- (3) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, mit den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Ortsreservistenkollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

§ 14

Auszeichnung und Prämiiierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

- (1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von staatlichen Organen, der NVA, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.
- (2) Reservistenkollektive können um die Auszeichnung mit einem Ehrennamen kämpfen. Die Auszeichnung erfolgt nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Würdigung außerordentlicher Verdienste von Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbes vorgenommen.

§ 15

Reservistenabzeichen

Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
- b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
- c) in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

§ 16

Freistellung von der Arbeit

Die gedienten Reservisten sind gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zur Teilnahme an militärpolitischen und militärischen Qualifizierungsmaßnahmen, Reserveoffiziersinformationen, Arbeitsberatungen und Reservistenkonferenzen entsprechend § 5 für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Voraussetzung dafür ist, daß eine entsprechende Einladung des Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos vorgelegt wird. Alle anderen Tätigkeiten und Maßnahmen der Reservistenkollektive erfolgen außerhalb der Arbeitszeit.

§ 17

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) und der Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404).

§ 18

Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

§ 19

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

